



Fortbildungsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden- Württemberg (FBO)

in der ab dem 21. August 2024 geltenden Fassung

§ 1 Ziele der Fortbildung

- 1) Durch ihre kontinuierliche Fortbildung bringen die Berufsangehörigen ihre in der Berufsordnung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Landes Baden-Württemberg konkretisierte berufsethische Überzeugung zum Ausdruck, dass die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität ihrer beruflichen Praxis im Interesse des Patientenwohls einer fortlaufenden Überprüfung und Aktualisierung der dazu erforderlichen Wissensgrundlagen, Fähigkeiten und Fertigkeiten bedarf.
- 2) Fortbildungsmaßnahmen dienen dem Ziel, die für die psychotherapeutische Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse, berufliche Kompetenzen und Fertigkeiten entsprechend dem Stand der relevanten wissenschaftlichen Disziplinen fortlaufend zu aktualisieren, um dadurch eine hochwertige Patientenversorgung zu gewährleisten.
- 3) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zu einer selbständigen Beurteilung unterschiedlicher wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.
- 4) Besondere Bedeutung hat eine kontinuierliche, berufsbegleitende Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit.

§ 2 Fortbildungsarten und Anforderungen an Fortbildungsinhalte

- 1) Psychotherapierelevante Fortbildungsarten können sein (einzelne oder in Kombination):
 - a. Theoretische Wissensaneignung
 - b. Reflexion des psychotherapeutischen Erlebens und Handelns
 - c. Erwerb bzw. Weiterentwicklung von Handlungskompetenzen und Fertigkeiten
- 2) Bei der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen ist insgesamt auf eine ausgewogene Kombination der verschiedenen Fortbildungsarten zu achten.

- 3) Die Fortbildungsinhalte beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie und deren Rahmenbedingungen, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapie-Forschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen.
- 4) Alle Kammermitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen.
- 5) Die anerkennungsfähigen Fortbildungsinhalte sind in Anlage 1 niedergelegt. Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen kann nur erfolgen, wenn
 - die Fortbildungsinhalte auf Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und auf die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sind,
 - die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen,
 - die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden,
 - sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte des Veranstalters und der Referentinnen bzw. Referenten offen gelegt werden,
 - die Qualifikation der Referentinnen/Referenten, Supervisorinnen/Supervisoren, Selbsterfahrungsleiterinnen/Selbsterfahrungsleiter, Balint-, IFA- und Systemischen Fallgruppenleiterinnen/-gruppenleiter und Moderatoren/Moderatorinnen von Qualitätszirkeln den in Anlage 3 definierten Anforderungskriterien entspricht.

§ 3 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

Die Fortbildungsmaßnahmen gem. § 2 werden mit Punkten bewertet. Ein Fortbildungspunkt entspricht einer 45-minütigen Fortbildungseinheit (FE). Die Kategorien der Fortbildungsmaßnahmen und die jeweiligen Bewertungs- und Nachweisvorgaben ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 4 Fortbildungszertifikat

- 1) Kammermitglieder erhalten auf Antrag von der Landespsychotherapeutenkammer ein Fortbildungszertifikat. Die Ausstellung des Fortbildungszertifikats setzt voraus, dass die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren psychotherapierelevante Fortbildungsmaßnahmen (§§ 2, 3) wahrgenommen hat, die von der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg anerkannt werden. Üben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich auf Antrag der Nachweiszeitraum entsprechend. Der Nachweis über die Fehlzeiten hat durch geeignete Belege zu erfolgen. Für Verlängerungen des sozialrechtlichen Nachweiszeitraums nach § 95d SGB V ist die KVBW zuständig. Genehmigte Verlängerungen werden bei Vorlage eines entsprechenden Bescheids der KVBW bei der Zertifikatserteilung vollumfänglich berücksichtigt. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die in einem zugelassenen Krankenhaus tätig sind, müssen bei Verlängerungen die entsprechenden Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Fortbildung im Krankenhaus (FKH-R) beachten.

- 2) Die nachgewiesenen Fortbildungsmaßnahmen müssen in ihrer Zusammenfassung die nach den Regeln des § 3 ermittelte Mindestbewertung von 250 Punkten erreicht haben.
- 3) Fortbildungspunkte werden angerechnet für psychotherapierelevante Fortbildungsveranstaltungen, die vor ihrem Beginn von der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg, einer anderen Psychotherapeutenkammer oder einer Ärztekammer akkreditiert, anerkannt oder zertifiziert wurden. Die Teilnehmer bekommen für wahrgenommene Fortbildungsveranstaltungen ohne weitere Prüfung die jeweils festgelegten Fortbildungspunkte gutgeschrieben.
- 4) Die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg kann in besonderen Einzelfällen auch Fortbildungspunkte für Fortbildungen anrechnen, die nicht gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 zuvor anerkannt, akkreditiert oder zertifiziert wurden oder im Ausland stattgefunden haben, sofern sie den Anerkennungskriterien der Fortbildungsordnung der Kammer entsprechen. Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut muss aussagekräftige Nachweise über Art und Inhalt der Fortbildung vorlegen.
- 5) Das Fortbildungszertifikat wird von dem zuständigen Fachressort Aus-, Fort- und Weiterbildung der Landespsychotherapeutenkammer ausgestellt. Gegen die Nichtanerkennung eines Fortbildungsnachweises kann Widerspruch beim ausstellenden Fachressort eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer nach Anhörung des Ausschusses für Aus-, Fort- und Weiterbildung.

§ 5 Fortbildungskonto und Einzelbescheinigungen

Die Landespsychotherapeutenkammer ermöglicht es Kammermitgliedern, unter Beachtung der Vorgaben der aktuell geltenden Datenschutzgesetze und -verordnungen ein elektronisches Fortbildungskonto zu führen, in dem die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und die dabei erreichte Punktzahl festgehalten wird.

§ 6 Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen

- 1) Die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg akkreditiert auf Antrag psychotherapierelevante Fortbildungsveranstaltungen, die in Baden-Württemberg stattfinden. Darüber hinaus akkreditiert die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg auch interaktiv strukturierte Fortbildungsveranstaltungen der Kategorie D und I, sofern der Anbieter der Veranstaltung seinen Sitz in Baden-Württemberg hat. Satz 2 gilt auch für psychotherapierelevante Fortbildungsveranstaltungen, die im Online-/ und Hybridformat durchgeführt werden oder im Ausland stattfinden. Psychotherapierelevante Fortbildungsveranstaltungen, die bereits durch die Landesärztekammer Baden-Württemberg akkreditiert bzw. zertifiziert wurden, werden von der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg anerkannt.
- 2) Mit der Akkreditierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten.
- 3) Voraussetzung für die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung ist die Erfüllung der Vorgaben dieser Fortbildungsordnung. Dazu sind insbesondere folgende Nachweise erforderlich:
 - a. Schriftliche Darlegung des Fortbildungsinhalts,

- b. Art, Dauer, Ort und Zeitpunkt der Fortbildungsveranstaltung,
 - c. Namen und einschlägige Qualifikation des oder der Dozenten oder des Supervisors oder eines sonstigen Leiters der Fortbildungsveranstaltung gemäß Anlage 3,
 - d. Zuordnung der Fortbildungsveranstaltung zu dem Katalog der anerkennungsfähigen Fortbildungsinhalte gemäß Anlage 1 und dem Katalog der anerkennungsfähigen Fortbildungsmaßnahmen entsprechend der Anlage 2 dieser Fortbildungsordnung.
- 4) Fortbildungen in Psychotherapieverfahren-, -techniken und –methoden, welche die in Anlage 1 genannten Kriterien nur teilweise erfüllen, können nach Ermessen der Kammer in begrenztem Umfang akkreditiert werden. Näheres wird in einer Durchführungsbestimmung geregelt.
- 5) Im Falle von fortlaufenden Gruppenveranstaltungen mit gleichem Teilnehmerkreis (Qualitätszirkel, Intervisions-, IFA-, Balint-, Systemische Fall-, KTS-, Supervisions- oder Selbsterfahrungsgruppen) sind bei der Antragstellung die Teilnehmenden an diesen Fortbildungsmaßnahmen der Landespsychotherapeutenkammer mitzuteilen. Für Einzelsupervisionen und Einzelselbsterfahrungen gilt Satz 1 entsprechend. Die Übermittlung dieser Angaben an die Kammer bedarf der Zustimmung der Teilnehmer. Die Akkreditierung erfolgt für einen Zeitraum von sieben Jahren. Die Landespsychotherapeutenkammer anerkennt auf Antrag Supervisorinnen/ Supervisoren, Selbsterfahrungsleiterinnen/ Selbsterfahrungsleiter und Qualitätszirkel-Moderatorinnen/ -Moderatoren sowie IFA-, Systemische Fall- und Balintgruppenleiterinnen/ -leiter für eine Dauer von sieben Jahren, die im Land die vorgenannten Fortbildungsveranstaltungen abhalten. Näheres wird in Anlage 3 geregelt.
- 6) Der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt, auf die Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung durch die Kammer öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.
- 7) Über Verfahrensabläufe bei Akkreditierungen, Anerkennungen und bei der Erteilung von Fortbildungszertifikaten stellt das zuständige Fachressort mit dem Vorstand abgestimmte Informationen und Merkblätter, sowie entsprechende Antragsformulare, Teilnehmerlisten und Teilnahmebescheinigungen zur Verfügung. Über die Vergabe von Fortbildungspunkten nach Kategorie F und über die Voraussetzungen von Akkreditierungen nach § 6 Absatz 4 erlässt der Vorstand Durchführungsbestimmungen.
- 8) Mit der Akkreditierung einer Fortbildungsveranstaltung verpflichtet sich der Veranstalter, in geeigneter Weise eine Anwesenheitskontrolle durchzuführen, die Überprüfung der Anwesenheit durch die Leitung mittels Originalunterschrift zu dokumentieren sowie eine Evaluation der Fortbildungsveranstaltung durchzuführen. Der Veranstalter kann durch die Landespsychotherapeutenkammer beauftragt werden, für die teilnehmenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit deren Einwilligung den Nachweis der Teilnahme an der anerkannten Fortbildungsveranstaltung unmittelbar der Landespsychotherapeutenkammer zuzuleiten.
- 9) Unter Beachtung der vorstehenden Voraussetzungen können Fortbildungen auch im Online- oder Hybridformat stattfinden. Das Nähere regelt Anlage 4.
- 10) Die Landespsychotherapeutenkammer behält sich eine Überprüfung von Fortbildungsmaßnahmen vor. Werden erhebliche Abweichungen von den Anforderungen der Fortbildungsordnung festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen von der Anerkennung ausgeschlossen und die Akkreditierung widerrufen werden. Der für die Fortbildungsveranstaltung Verantwortliche ist vorher anzuhören.

- 11) Wird eine Fortbildungsveranstaltung nicht akkreditiert, kann dagegen Widerspruch beim Fachressort eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer nach Anhörung des Ausschusses für Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- 12) Die akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen werden in einem Fortbildungskalender der Landespsychotherapeutenkammer im Internet zeitnah veröffentlicht.

§ 7 Gebühren

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennungen, Akkreditierungen und Anrechnungen werden Gebühren erhoben. Das Nähere ist in der Gebührenordnung der Kammer geregelt.

§ 8 Schlussbestimmungen

Für die Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 3 und Anlage 2 ist der Zeitpunkt der Antragsstellung maßgebend.

§ 9 In-Kraft-Treten

Entfällt betrifft die ursprüngliche Fassung



Anlage 1 (zu § 2 Abs. 5)

Anerkennungsfähige Fortbildungsinhalte

Um anerkannt werden zu können, müssen sich Fortbildungsveranstaltungen auf mindestens einen der folgenden Gegenstandsbereiche beziehen:

- Psychotherapieverfahren,
- Epidemiologie, Ätiologie, Prävention, Diagnostik und Behandlung bzw. Rehabilitation von Störungen, bei denen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der psychologischen Heilkunde indiziert sind,
- psychotherapierelevante Nachbarwissenschaften,
- Public Health, Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung
oder
- berufsrelevante Fortbildungsinhalte: z. B. berufsrechtliche, sozialrechtliche Fragestellungen, Theorien und Methoden der Qualitätssicherung und des Qualitäts- bzw. Praxismanagements, Personalführung und EDV.

Folgende Kriterien werden der Prüfung von Fortbildungsangeboten in den Psychotherapieverfahren zugrunde gelegt, wobei die Punkte 1. oder 2. erfüllt sein müssen und zusätzlich zwei Kriterien der Punkte 3. bis 6.

1. Wissenschaftliche Anerkennung im Sinne des PsychThG
2. Wissenschaftliche Begründetheit
 - 2.1 bei Berücksichtigung des wissenschaftlichen Sach- und Fachverständes, der Fachliteratur und der Lehre und Forschung
oder
 - 2.2 unter Einbeziehung der internationalen Standards und wissenschaftlichen Ergebnisse
oder
 - 2.3 nach Relevanz und Verbreitung in der bisherigen ambulanten und stationären Praxis
unter Einbeziehung der Behandlungserfahrungen der jeweiligen Praktiker,
oder
 - 2.4 wegen bisher bestehender Anerkennung als Zweitverfahren bei Landesärztekammern
für die Anerkennung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder zum Facharzt
für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin
3. Praxisrelevanz
4. Klinische Erprobtheit
5. Krankheitslehre bzw. Konflikt- und Störungsmodellen, auf welchen das Verfahren basiert
6. Nachweis von Fortbildungspraxis (Lehrbarkeit, curriculare Konzepte, Evaluation).



Anlage 2 (zu § 3)

Kategorien von Fortbildungsmaßnahmen und deren Bewertung

Kat.	Kategorie	Punktzahl	Bewertungsrahmen	Nachweis
A	Vortrag und Diskussion	1 Punkt pro Fortbildungseinheit (FE)	Max. 10 Punkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
B	Kongresse/ Tagungen/Symposien im In- und Ausland	Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt: 3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag	-	Teilnahmebescheinigung
C	C 1 Seminar, Workshop, Kurs	1 Punkt pro FE Ein Zusatzpunkt pro Veranstaltung mit bis zu 4 FE	Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
	C 2 Qualitätszirkel/ Supervision/Intervision/ Peer Review/Selbsterfahrung/Balintgruppe/Systemische Fallgruppe Interaktionsbezogene Fallarbeit/ Kasuistisch-technisches Seminar/Falkkonferenzen			Teilnahmebescheinigung
D	Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form	1 Punkt pro Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle		Teilnahmebescheinigung (vergleiche Anlage 3)
E	Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel		Höchstens 50 Punkte in fünf Jahren	Selbsterklärung
F	Autorenschaft/ Referentinnen- und Referententätigkeit/Tätigkeit als Supervisor/in, Selbsterfahrungsleiter/in, Balint-, IFA- und Systemische/r Fallgruppenleiter/in/ Qualitätszirkelmoderation	5 Punkte pro wiss. Veröffentlichung (Artikel, Buch) 4 Punkte pro schriftliche Falldarstellung im Rahmen eines Fortbildungscurriculums 1 Punkt pro Beitrag (Referentinnen-/ Referententätigkeit, wissenschaftliche Leitung, Poster, Qualitätszirkelmoderation) zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmenden	Höchstens 50 Punkte in fünf Jahren	Titelblatt/Publikationsnachweis der wiss. Veröffentlichung oder Falldarstellung; bei der Falldarstellung zusätzlich eine Bestätigung der Einrichtung über deren Anfertigung im Rahmen eines Fortbildungscurriculums Programm- bzw. Durchführungsbeleg
G	Hospitalisationen in psychotherapierelevanten Einrichtungen	1 Punkt pro FE	Maximal 8 Punkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
H	Kammerseitig geregelte curriculare Fortbildungen, Weiterbildungsveranstaltungen in von Psychotherapeutenkammern zugelassenen Weiterbildungsstätten (WBO-geregelte Weiterbildungen)	1 Punkt pro Fortbildungseinheit 1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung mit bis zu 4 FE	Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag	Teilnahmebescheinigung
I	Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form	1 Punkt pro FE	-	Teilnahmebescheinigung

K	Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen	1 Punkt pro FE	-	Teilnahmebescheinigung
----------	--	----------------	---	------------------------



Anlage 3 (zu §§ 2 Abs. 5, 6 Abs. 3 Buchstabe c.)

Anforderungskriterien für Dozentinnen/Dozenten, Supervisorinnen/Supervisoren, Selbsterfahrungsleiterinnen/Selbsterfahrungsleiter, Balint-, IFA- und Systemische Fallgruppenleiterinnen/-gruppenleiter und Moderatorinnen/Moderatoren von Qualitätszirkeln

1. Anforderungskriterien für Dozentinnen und Dozenten

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- a) Approbation als PP und/oder KJP oder als Psychotherapeut/in mit abgeschlossener Fachgebiete Weiterbildung oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägigen Berufsqualifikation
- b) Nachweis entsprechender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrt Fachthema
- c) Selbstverpflichtung zur Produktneutralität

2. Anforderungskriterien für Supervisorinnen und Supervisoren

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- a) Supervisorinnen und Supervisoren müssen über eine Approbation als PP oder KJP oder als Psychotherapeut/in mit abgeschlossener Fachgebiete Weiterbildung verfügen oder psychotherapeutisch weitergebildete Ärztin oder weitergebildeter Arzt sein. Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.
- b) Die von den psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und von staatlich anerkannten Ausbildungsstätten beauftragten/ anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren können im Rahmen der Kammerzertifizierung tätig werden. Über die hierfür zu berücksichtigenden Berufs- und Fachverbände entscheidet die zuständige Landespsychotherapeutenkammer.

Wer eine verfahrensspezifische Supervision erteilt, muss über einen Aus- und/oder Weiterbildungsabschluss in demjenigen Verfahren verfügen, in dem die Supervision erteilt wird. Für diese Verfahren gelten dieselben Kriterien wie für Fortbildungsangebote:

- Wissenschaftliche Anerkennung im Sinne des PsychThG oder
 - wissenschaftliche Begründetheit.
- c) Supervisorinnen und Supervisoren müssen über eine dreijährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung verfügen.

d) Supervisorinnen und Supervisoren sollten im Regelfall parallel zu ihrer supervisorischen Tätigkeit auch in relevantem Umfang psychotherapeutisch tätig sein.

3. Anforderungskriterien für Selbsterfahrungsleiterinnen/ Selbsterfahrungsleiter

Die Anforderungskriterien in Ziffer 2 gelten entsprechend für die Anerkennung von Selbsterfahrungsleiterinnen/ Selbsterfahrungsleitern.

4. Anforderungskriterien für Balintgruppenleiterinnen/ Balintgruppenleiter

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

a) Approbation als

- Psychologische/r Psychotherapeut/in
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in
- Psychotherapeut/in mit abgeschlossene Fachgebietsweiterbildung oder
- Ärztin/Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie.

Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.,

b) Fachkunde in analytisch begründeten Verfahren nachgewiesen durch Abrechnungsgenehmigung der KV oder durch Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abrechnungsgenehmigung,

c) dreijährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung,

d) Mitarbeit in Balintgruppen von mindestens 105 Doppelstunden unter der Leitung von anerkannten Balintgruppen-Leiterinnen und -leitern,

e) Teilnahme an 6 Gruppenleiterseminaren mit insgesamt mindestens 30 Doppelstunden bei anerkannten Ausbildern,

f) Erfahrungen als Co-Leiter/in, die auf Studentagungen oder in kontinuierlichen Gruppen erworben worden sind, und

g) Abrechnungsgenehmigung Gruppenpsychotherapie oder äquivalenter Nachweis der Zusatzqualifikation in Gruppenpsychotherapie.

Ziffer 2 Buchstabe b) S. 1 und 2 gelten entsprechend.

5. Anforderungskriterien für IFA-Gruppenleiterinnen/ Gruppenleiter

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

a) Approbation als

- Psychologische/r Psychotherapeut/in
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in
- Psychotherapeut/in mit abgeschlossene Fachgebietsweiterbildung oder
- Ärztin/Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie.

Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.,

- b) Fachkunde in Verhaltenstherapie nachgewiesen durch Abrechnungsgenehmigung der KV oder durch Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abrechnungsgenehmigung,
- c) dreijährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung,
- d) Mitarbeit in IFA-Gruppen von mindestens 105 Doppelstunden unter der Leitung von anerkannten IFA-Gruppenleiterinnen und -leitern,
- e) Teilnahme an 6 Gruppenleiterseminaren mit insgesamt mindestens 30 Doppelstunden bei anerkannten Ausbildern,
- f) Erfahrungen als Co-Leiter/in, die auf Studentagungen oder in kontinuierlichen Gruppen erworben worden sind, und
- g) Abrechnungsgenehmigung Gruppenpsychotherapie oder äquivalenter Nachweis der Zusatzqualifikation in Gruppenpsychotherapie.

Ziffer 2 Buchstabe b) S. 1 und 2 gelten entsprechend.

6. Anforderungskriterien für Systemische Fallgruppenleiterinnen/ Fallgruppenleiter Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- a) Approbation als
 - Psychologische/r Psychotherapeut/in,
 - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in,
 - Psychotherapeut/in mit abgeschlossener Fachgebietsweiterbildung oder
 - Ärztin/Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie.

Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.,

- b) Fachkunde in Systemischer Therapie nachgewiesen durch Abrechnungsgenehmigung der KV oder durch Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abrechnungsgenehmigung,
- c) dreijährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung,
- d) Mitarbeit in systemischen Fallgruppen von mindestens 30 Doppelstunden unter der Leitung von anerkannten systemischen Fallgruppenleiterinnen und -leitern oder Nachweis äquivalenter Berufserfahrungen in vergleichbarem Umfang,

Ziffer 2 Buchstabe b) S. 1 und 2 gelten entsprechend.

7. Anforderungskriterien für Moderatorinnen/ Moderatoren von Qualitätszirkeln

Folgende Kriterien sind zu erfüllen:

- a) Approbation als
 - Psychologische/r Psychotherapeut/in,
 - Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in,

- Psychotherapeut/in mit abgeschlossener Fachgebietsweiterbildung oder
 - Ärztin/Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie,
- b) Nachweis einer Moderatoren-Schulung bei der KV oder Abrechnungsgenehmigung Gruppenpsychotherapie oder äquivalenter Nachweis der Zusatzqualifikation Gruppenpsychotherapie.



Anlage 4

Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D, I und K)

A. Definition

Mediengestützte Fortbildungen können Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version (Kategorie D) oder Online-Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D, I und K) beinhalten. Allen Anwendungsformen gemeinsam ist die Lernerfolgskontrolle.

Online-Fortbildungen mit Live-Charakter (z. B. Video-Online-Seminare zu einem bestimmten Zeitpunkt), die im Wesen einer Präsenzveranstaltung gleichzusetzen sind und bei denen die Teilnahme zuverlässig kontrolliert werden kann, fallen nicht in die Kategorien D, I und K und können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen nach Kategorie C akkreditiert werden. Eine Lernerfolgskontrolle ist hier nicht erforderlich.

B. Inhaltliche und formale Anforderungen

- Die Inhalte der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) müssen gemäß § 2 FBO dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Ersteinstellung der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) und deren letzte Aktualisierung muss kenntlich gemacht werden. Fachautorinnen/Fachautoren, Herausgeberinnen/Herausgeber, Erscheinungsdatum und/oder Versionsnummer sowie die juristischen Verantwortlichkeiten sind zu benennen und eindeutig erkennbar zu machen.
- Zitierweise und Einbeziehung externer Quellen (z. B. für Abbildungen) entsprechen denen für wissenschaftliche Publikationen in Printmedien.
- Zur Prüfung von Online-Angeboten wird der zuständigen Kammer ein kostenfreier Zugang zur Verfügung gestellt.
- Der Anbieter hat dem potenziellen Nutzer vor Inanspruchnahme des Angebots Informationen zum Ablauf, den zeitlichen Fristen, der Lernerfolgskontrolle und den Kosten der strukturierten, interaktiven Fortbildung mitzuteilen.
- Der Zeitaufwand zum Studium eines medialen Beitrags (z. B. Text oder Video) beträgt mindestens 45 Minuten.
- Die anerkennende Kammer ist genannt und es werden Angaben zur Gültigkeitsdauer der ausgesprochenen Akkreditierung gemacht.
- Ausdruckbare Online-Teilnahmebescheinigungen müssen folgende Pflichtangaben enthalten: Veranstalter, Titel und Datum der Fortbildungsmaßnahmen, Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers sowie die Veranstaltungsnummer und Angaben zur anerkennenden Kammer.

C. Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle

- Lernerfolgskontrollen mit Bestehenshürde sind obligater Bestandteil aller mediengestützten Fortbildungsmaßnahmen.
- Die medialen Fortbildungseinheiten (z. B. Texte oder Videos) und die Methoden der Lernerfolgskontrolle müssen angemessen aufeinander bezogen sein.

D. Abgrenzung von Selbststudium und Fortbildungen der Kategorie D, I und K

Publikationen und andere audiovisuelle Medien und Online-Angebote, die nicht entsprechend dieser Anlage konzipiert wurden und die keine Lernerfolgskontrolle beinhalten, fallen unter die Kategorie E der FBO „Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel“ mit einer Begrenzung auf „höchstens 50 Punkte in fünf Jahren“. Dies gilt auch für solche Fortbildungsangebote, bei denen eine personenbezogene Erfassung der Bearbeitung der Inhalte und der Überprüfung des Lernerfolges nicht vorgesehen oder nicht möglich ist bzw. von der Nutzerin bzw. vom Nutzer nicht in Anspruch genommen wird.